

## Zuständigkeiten bei Problemen mit der Kanalhausanschlussleitung

Für jedes Grundstück bestehen das Recht und die Pflicht auf einen Anschlusskanal im Mischsystem bzw. zwei Anschlüsse im Trennsystem (Schmutzwasser und Regenwasser). Für die Entwässerungsleitungen (Grundstücksentwässerung) auf dem Grundstück ist der Grundstückseigentümer für die Bau- und Unterhaltungslast eigenverantwortlich zuständig. Die Grundstücksentwässerung betrifft das gesamte Grundstück incl. aller Abwasser- und Regenwasserleitungen bis zur Grundstücksgrenze. Dort muss ein Revisionsschacht DN 1000 mm mit offener Durchflussrinne angeordnet sein, durch den das Abwasser zum öffentlichen Bereich bis hin zum Hauptkanal in der Straße fließen kann. Auch für diese Leitungen und Schächte gelten für den Bau und Betrieb die anerkannten Regeln der Technik.

In dem Revisionsschacht, welcher als „Übergabeschacht“ fungiert, darf keine Rückstausicherung eingebaut werden. Auch muss dieser Revisionsschacht dauerhaft frei zugänglich und zu öffnen sein, um einen sofortigen Zugriff auf den Anschlusskanal zu gewährleisten.

Für die Bau- und Unterhaltungslast des Anschlusskanals im öffentlichen Bereich ist ausschließlich die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Bad Kreuznach zuständig.

Nach Prüfung und Genehmigung durch die Abwasserbeseitigungseinrichtung besteht in Ausnahmefällen die Möglichkeit, dass ein Grundstück einen weiteren Anschlusskanal erhalten kann. Dieser Anschlusskanal verbleibt auch im öffentlichen Bereich in der Bau- und Unterhaltungslast des Grundstückseigentümers.

### **Was ist zu tun, wenn mein Abwasser nicht mehr abläuft?**

Wir bitten, zuerst auf Ihrem Grundstück sämtliche Möglichkeiten einer Abflussbehinderung auszuschließen.

Überprüfen Sie bitte zuerst den Revisionsschacht auf Ihrem Grundstück. Sollten Sie feststellen, dass die Ablaufseite des Anschlusskanals zum öffentlichen Kanal frei ist, so befindet sich das Abflussproblem auf Seiten der Grundstücksentwässerungsanlage.

Sollte im Revisionsschacht die Ablaufseite nicht mehr zu erkennen sein oder das Abwasser sich im Revisionsschacht aufgestaut haben, bitten wir um Information an die Abwasserbeseitigungseinrichtung, damit wir weitere Maßnahmen einleiten können.

Die hierfür zur Verfügung stehenden Rufnummern während den Dienstzeiten von

Montag bis Donnerstag	07:00 Uhr bis 12:00 Uhr/12:45 Uhr bis 16:00 Uhr und
Freitag	07:00 Uhr bis 13:00 Uhr

lauten:	0671 800-610 – Herr Gerlach
	0671 800-611 – Herr Schneider
	0671 800-624 – Herr Röser

Rufbereitschaft:	0172 3841576 (nur außerhalb der Dienstzeiten besetzt)
------------------	---

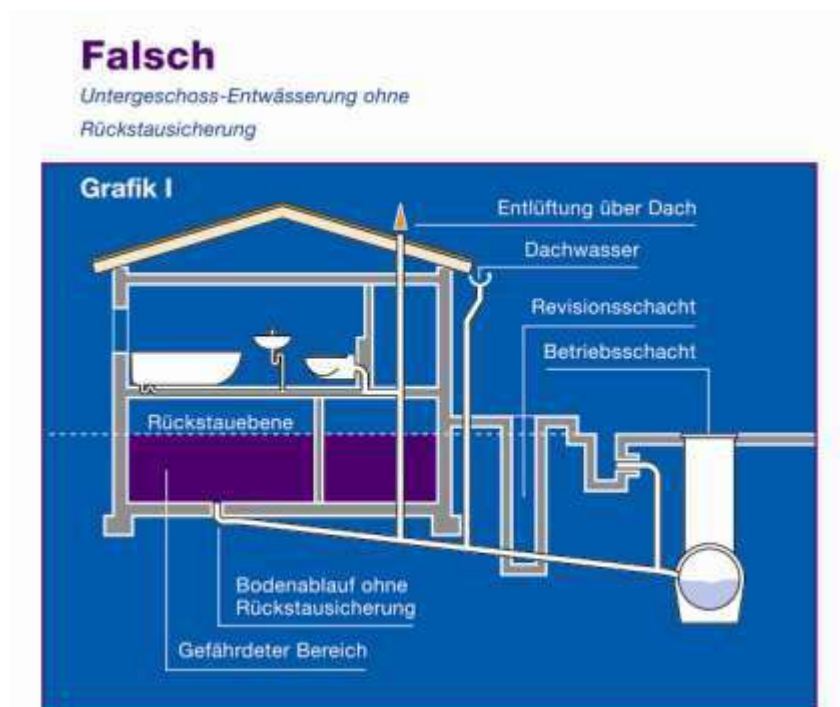
Sollte für Ihr Grundstück der geforderte Revisionsschacht nicht vorhanden oder frei zugänglich sein, können wir auch keine Maßnahmen zur Problembeseitigung einleiten. Hierfür bitten wir um Verständnis.

## Kann meine Grundstücksentwässerungsanlage auch durch den Hauptkanal in der Straße eingestaut werden?

Ja, dies kann leider auch der Fall sein. Ein Beispiel: Bei den immer häufiger auftretenden Unwettern mit Starkregen können Rückstau durch das Kanalnetz die Folge sein.

Die Entwässerungsleitungen können bis Straßenoberkante geflutet werden.

Hierbei können Keller- oder Wohnräume, die unterhalb der Rückstauenebene liegen und nicht gegen schädlichen Rückstau gesichert sind, unfreiwillig geflutet werden (Grafik I).



Gleichzeitig sorgen die extremen Niederschläge dafür, dass z. B. durch Bodenabläufe, Toiletten, Waschbecken etc., die unter der Rückstauenebene liegen, Wasser in die Gebäude eindringt.

Weitere Risikofaktoren können auch angeschlossene Drainageleitungen sein, obwohl deren Anschluss an die Grundstücksentwässerungsanlage verboten ist.

Überflutungen des Kanalnetzes können nicht komplett vermieden werden. Das Niederschlagswasser verteilt sich zuerst am Boden, um anschließend - dem jeweiligen Gelände-profil folgend - zu den natürlichen Tiefpunkten abzufließen.

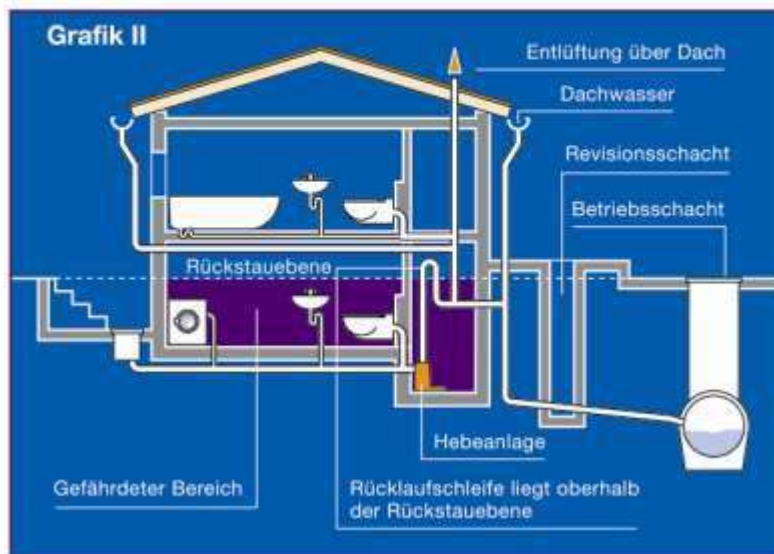
Es entspricht dem Stand der Technik, dass stärkere Regenereignisse, wie bei einem Unwetter, nicht auf einmal über die öffentlichen Straßenkanäle aufgenommen und abgeleitet werden können, da dies technisch und finanziell nicht zu leisten wäre. Sinnvoller und für die Anschlussnehmer erheblich günstiger ist der eigene Schutz gegen Rückstau, dies wird auch durch die Allgemeine Entwässerungssatzung der Stadt Bad Kreuznach empfohlen.

## Wie kann ich mein Grundstück gegen schädlichen Rückstau schützen?

Bei Grundstücken, bei denen Keller- oder Wohnräume unterhalb der Rückstauenebene liegen, ist eine Rückstausicherung (siehe Grafiken II und III) ein **MUSS!** Hierbei hat sich jeder Grundstückseigentümer an die Regeln der Technik zu halten.

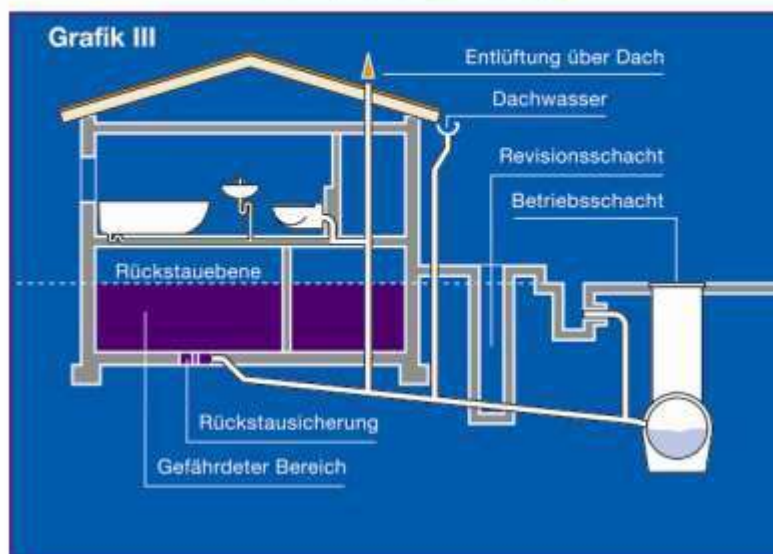
### Richtig

*Rückstausicherung durch  
Einbau einer Hebeanlage für die  
Untergeschoss-Entwässerung*



### Richtig

*Rückstausicherung durch Einbau von  
Bodenabläufen mit Rückstaudoppelverschluss  
für die Untergeschoss-Entwässerung*



Bei der Planung oder einer Umplanung sollten Sie auf keinen Fall auf den Rat eines Experten (Fachingenieur oder Architekt) verzichten! Kleinste Fehler bei der Wahl einer Rückstausicherung könnten im Extremfall dazu führen, dass das neu eingerichtete Untergeschoss komplett unter Wasser steht.

**VORSICHT: Mit dem Einbau einer zugelassenen Rückstausicherung allein ist es nicht getan!**

Die eingebaute Rückstausicherung ist nicht wartungsfrei! Um einen dauerhaften Schutz zu erlangen, muss diese in regelmäßigen Abständen sorgfältig gereinigt und gewartet werden!

**Und wo kann ich mich über die Entwässerungssatzung, Vorschriften und Regeln der Technik informieren?**

Die aktuelle Entwässerungssatzung der Stadt Bad Kreuznach finden Sie auf der Internetseite unter der Rubrik „Abwasserbeseitigung“.

Die hierfür anerkannten Regeln der Technik finden unter anderem Anwendung:

- DIN EN 12056
- DIN EN 752
- DIN 1986-100
- DIN 1986-3
- DWA-A 138

Aber selbstverständlich stehen wir Ihnen auch gerne mit Tipps und Ratschlägen zur Seite. Vereinbaren Sie unter den auf Seite 1 genannten Rufnummern einen Termin.